



**BTB - Gewerkschaft Technik und  
Naturwissenschaft**  
im dbb - beamtenbund und tarifunion  
BTB Niedersachsen

**S a t z u n g**  
der  
**Landesfachgruppe Gewerbeaufsicht**

Stand: 03.09.2015

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck und Aufgabe.....	3
§ 3 Mitgliedschaft .....	3
§ 3a Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft.....	3
§ 4 Austritt.....	4
§ 5 Ausschluss .....	4
§ 6 Mitgliedsbeitrag .....	4
§ 7 Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 8 Rechte der Mitglieder .....	5
§ 9 Organe der Landesfachgruppe.....	5
§ 10 Bezirksfachgruppen.....	6
§ 11 Gewerkschaftstag.....	6
§ 12 Vorstand.....	7
§ 13 Aufwendungen und Tagegelder.....	8
§ 14 Rechnungsprüfer .....	9
§ 15 Ehrenrat .....	9
§ 16 Geschäftsjahr .....	9
§ 17 Inkrafttreten .....	9

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Landesfachgruppe Gewerbeaufsicht im BTB Niedersachsen ist ein nicht eingetragener Verein und Fachgruppe des BTB Niedersachsen - BTB - Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im dbb - beamtenbund und tarifunion und somit unmittelbares Mitglied im NBB Niedersachsen.
- (2) Der Sitz der Landesfachgruppe wird vom Vorstand bestimmt.
- (3) Gender-Hinweis: Bei allen Bezeichnungen in dieser Satzung, Tagesordnungen, Einladungen und Beschlüssen des Verbandes, seiner Organe, Gremien und Ausschüsse, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung immer beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit entweder die weibliche oder die männliche Form verwendet wird.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

- (1) Die Landesfachgruppe bezweckt den gewerkschaftlichen Zusammenschluss der
  - (1.1) in der niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung tätigen Beamten, Beamtenanwärter, Tarifbeschäftigten, Versorgungsempfänger und Rentnern.
  - (1.2) in den niedersächsischen Gesundheitsämtern als Hygieneinspektoren tätigen Beamten, Beamtenanwärter, den ihnen gleichgestellten Tarifbeschäftigten sowie Versorgungsempfängern und Rentnern.
- (2) Die Landesfachgruppe nimmt die beamtenrechtlichen, tarifrechtlichen und berufsständischen Belange seiner Mitglieder wahr. Darüber hinaus sieht sie ihre Aufgabe darin, die technischen, sozialen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Aufgaben der Gewerbeaufsicht sowie der Hygieneinspektoren gemeinsam mit anderen Fachgruppen des BTB zu pflegen und zu fördern.
- (3) Die Landesfachgruppe ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können die in § 2 Abs. 1 genannten Personen werden.
- (2) Beamten, Beamtenanwärter und Tarifbeschäftigten gemäß § 2 Abs. 1 sind aktive Mitglieder. Versorgungsempfänger, Pensionäre sowie Rentnern gemäß § 2 Abs. 1 sind passive Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt nach Bestätigung durch den Vorstand mit dem Datum der Antragstellung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - (3.1) durch Austritt,
  - (3.2) durch Ausschluss oder
  - (3.3) durch Tod des Mitgliedes.

## **§ 3a Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Der Gewerkschaftstag kann einem ehemaligen Vorsitzenden der Landesfachgruppe Gewerbeaufsicht, der sich um Technik und Naturwissenschaft und den in diesen Bereichen Beschäftigten der Öffentlichen Verwaltung und darüber hinaus in

außergewöhnlicher Weise um Organisation und Aufbau des BTB bemüht und verdient gemacht hat, den Ehrenvorsitz auf Lebenszeit zuerkennen.

- (2) Der Gewerkschaftstag kann Persönlichkeiten, die sich um Technik und Naturwissenschaft und den in diesen Bereichen Beschäftigten der Öffentlichen Verwaltung bemüht und verdient gemacht haben, sowie ehemaligen Amtsinhabern der Landesfachgruppe Gewerbeaufsicht im BTB, die sich darüber hinaus in besonderer Weise um Organisation und Aufbau des BTB bemüht und verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft der Landesfachgruppe Gewerbeaufsicht auf Lebenszeit verleihen.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind bei der Festsetzung (Sollstellung) der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge nicht anzurechnen.

## **§ 4 Austritt**

Der Austritt aus der Landesfachgruppe ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand durch einen Brief oder per elektronischer Post (E-Mail) anzuzeigen. Der Eingang der Kündigung ist schriftlich zu bestätigen.

## **§ 5 Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung länger als 12 Monate im Rückstand ist, ohne dass Stundung gewährt wurde.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gewerkschaftstages (§ 11) mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn
  - (2.1) es der Satzung oder den Beschlüssen der Landesfachgruppe wiederholt zuwiderhandelt;
  - (2.2) es Ansehen und Zweck der Landesfachgruppe schädigt oder ihr Schaden zugefügt hat.
- (3) Der Ausschluss kann von jedem Mitglied beantragt werden.
- (4) Der auf Ausschluss lautende Beschluss ist dem Betroffenen vom Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich zuzustellen.
- (5) Das betroffene Mitglied kann beim Ehrenrat (§ 15) innerhalb von 14 Tagen Widerspruch gegen den Ausschluss einlegen, der den Widerspruch mit seiner Stellungnahme dem Gewerkschaftstag (§ 11) zur endgültigen Entscheidung vorlegt.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Jedes Mitglied zahlt Beiträge, die jährlich im Voraus kostenfrei an die Kasse der Landesfachgruppe bis zum 31.01. zu entrichten sind (vorzugsweise Bankeinzug). Alle Mitglieder, auch Ehegatten von Mitgliedern, zahlen den vollen satzungsgemäßen Beitrag.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Gewerkschaftstag (§ 11) festgesetzt.
- (3) Mitgliedern, die sich in wirtschaftlicher Notlage befinden, kann durch Beschluss des Vorstandes Stundung oder Beitragsermäßigung gewährt werden.

- (4) Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt worden ist.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- (1.1) die Satzung und die Beschlüsse der Organe der Landesfachgruppe zu beachten,
  - (1.2) an der Ausbreitung der Landesfachgruppe, der Erfüllung ihres Zwecks und ihrer Aufgaben und der Wahrung ihres Ansehens mitzuwirken,
  - (1.3) den Wechsel der Dienststelle, der Wohnung und den Status ändernde, beitragsrelevante Belange zeitnah dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat gegenüber der Landesfachgruppe die Rechte, die sich aus der in § 2 als Zweck und als Aufgaben der Landesfachgruppe festgelegten berufsständischen Vertretung ihrer Mitglieder ergeben.
- (2) Jedem Mitglied stehen alle Leistungen und Einrichtungen des BTB Niedersachsen und des Deutschen Beamtenbundes zur Verfügung. Sämtliche Auskünfte der Landesfachgruppe sind unverbindlich und nur für den eigenen Gebrauch des Empfängers bestimmt, der für jeden Missbrauch haftet.
- (3) Jedes Mitglied besitzt das aktive und das passive Wahlrecht.
- (4) Jedem Mitglied wird Rechtsschutz nach Maßgabe der Rahmenrechtsschutzordnung für den dbb – beamtenbund und tarifunion – und des BTB - Bund in Gemeinschaft mit dieser Fachgruppe gewährt.
- (5) Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 12 Monate im Rückstand und zahlt es den Rückstand nicht innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist, so ruhen seine Mitgliedsrechte. Sie werden wieder wirksam, wenn das Mitglied den Rückstand und durch Mahnung entstandene Kosten, sowie den laufenden Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.
- (6) Mit dem Austritt (§ 4) oder Ausschluss (§ 5) erlischt jeder Rechtsanspruch an die Landesfachgruppe. Das Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf Teilung oder Herausgabe eines Teils des Vermögens der Landesfachgruppe. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (7) Eine Wiederaufnahme in die Fachgruppe kann nur bei solchen ehemaligen Mitgliedern erfolgen, die ausgetreten (§ 4) oder wegen rückständiger Mitgliedsbeiträge (§ 5 Abs.1) ausgeschlossen worden.

## **§ 9 Organe der Landesfachgruppe**

Die Organe der Landesfachgruppe sind

- (1) die Bezirksfachgruppen (§ 10),
- (2) der Gewerkschaftstag (§ 11) und

(3) der Vorstand (§ 12).

## **§ 10 Bezirksfachgruppen**

- (1) Für den Aufsichtsbezirk eines jeden Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes wird eine Bezirksfach-gruppe gebildet.
- (2) Der Bezirksfachgruppe gehören an:
  - (2.1) die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.1, deren Dienststellen sich im jeweiligen Aufsichtsbezirk befinden,
  - (2.2) die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.1, die nicht mehr im aktiven Gewerbeaufsichtsdienst stehen und ihren Wohnsitz im jeweiligen Aufsichtsbezirk haben.
  - (2.3) die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.2, deren Dienststellen sich im jeweiligen Aufsichtsbezirk des ansässigen Gewerbeaufsichtsamtes befinden.
  - (2.4) die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.2, die nicht mehr im aktiven Hygieneinspektionsdienst stehen und ihren Wohnsitz im jeweiligen Aufsichtsbezirk des ansässigen Gewerbeaufsichtsamtes haben.
- (3) Passive Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landes Niedersachsen haben, verbleiben in der Bezirksfachgruppe, der sie zuletzt aufgrund des Abs. 2 angehört haben.
- (4) Jede Bezirksfachgruppe wählt eine Vertrauensperson und deren Stellvertretung für die Dauer von 3 Jahren.
- (5) Stimmberechtigt und zum Gewerkschaftstag zu entsenden sind jeweils ein Delegierter für die angefangenen ersten fünf aktiven Mitglieder einer Bezirksfachgruppe, für die nächsten fünf aktiven Mitglieder ein weiterer und für je weitere 10 aktive Mitglieder ein zusätzlicher Delegierter.
  - (5.1) Das Verhältnis der delegierten Mitglieder einer Bezirksfachgruppe muss dem Verhältnis der Mitglieder aus der Gewerbeaufsichts-verwaltung und den Mitgliedern aus dem Bereich der Hygieneinspektoren entsprechen.
  - (5.2) Für den Fall, dass durch die Verhältnisbestimmung nach 5.1 eine der beiden Gruppen keinen Delegierten entsenden kann, darf diese Gruppe dennoch einen stimmberechtigten Delegierten entsenden.
  - (5.3) Die Namen der stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Delegierten sind spätestens vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag dem Geschäftsführer bekannt zu geben.
- (6) Aufgabe der Bezirksfachgruppen ist es, die Verbindung zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand zu erleichtern, Wünsche der Mitglieder an den Vorstand heranzutragen sowie Beschlüsse und Vorhaben des Vorstandes an die Mitglieder zu vermitteln. Außerdem sollen sie Kontakte zu den Bezirksfachgruppen anderer Landesfachgruppen herstellen und pflegen.

## **§ 11 Gewerkschaftstag**

- (1) Der Gewerkschaftstag ist oberstes Organ der Landesfachgruppe. Er setzt sich zusammen aus
  - (1.1) den Delegierten der Bezirksfachgruppen (§ 10),
  - (1.2) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 12),
  - (1.3) einem Vertreter der Mitglieder im Ruhestand.
- (2) Die Delegierten werden wie in § 10 Abs. 5 ermittelt und namentlich benannt.

- (3)** Dem Gewerkschaftstag obliegt es
- (3.1) die Rechnungsprüfer (§ 14) zu wählen,
  - (3.2) den Ehrenrat (§ 15) zu wählen,
  - (3.3) den Geschäftsbericht und den Kassenbericht des Vorstandes entgegen zu nehmen und zu prüfen sowie dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
  - (3.4) den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan zu beraten und zu genehmigen,
  - (3.5) das Mitglied des Landesvorstandes des BTB und dessen Stellvertreter zu wählen,
  - (3.6) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
  - (3.7) eine Regelung über Reisekosten und Aufwendungen zu beschließen,
  - (3.8) über Anträge der Mitglieder und der Organe zu beraten und zu beschließen,
  - (3.9) über Angelegenheiten der Organisation zu beschließen,
  - (3.10) über Widersprüche gegen Beschlüsse und Maßnahmen des Vorstandes und des Ehrenrates zu entscheiden,
  - (3.11) über Änderungen der Satzung zu beschließen,
  - (3.12) über die Auflösung der Landesfachgruppe und die Verwendung ihres Vermögen zu beschließen,
  - (3.13) die Wahl des Vorstandes durchzuführen.
- (4)** Der Gewerkschaftstag wird vom Vorstand der Landesfachgruppe mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von wenigstens vier Wochen unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (5)** Der Gewerkschaftstag ist vom Vorstand der Landesfachgruppe einzuberufen, wenn wenigstens 5 Mitglieder der Landesfachgruppe dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (6)** Der Gewerkschaftstag ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7)** Die Sitzung des Gewerkschaftstages leitet der Vorsitzende der Landesfachgruppe.
- (8)** Beschlüsse, die
- (8.1)** § 11 Abs. 3 Nr. 11, oder
  - (8.2)** § 11 Abs. 3 Nr. 12 betreffen,
- bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten.
- (9)** Alle übrigen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. In eigener Sache besteht kein Stimmrecht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## **§ 12 Vorstand**

- (1)** Der Vorstand besteht aus
- (1.1) dem Vorsitzenden,
  - (1.2) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - (1.3) dem Schatzmeister und
  - (1.4) dem Geschäftsführer.
- (2)** Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Gewerkschaftstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3)** Der Vorstand leitet die Landesfachgruppe.

- (4) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorsitzende oder beide stellvertretende Vorsitzende gemeinsam.
- (5) Der Vorsitzende wird in geheimer Wahl gewählt (§ 11 Abs. 3 Nr. 13). Alle übrigen Mitglieder können gemäß Beschluss des Gewerkschaftstages geheim oder durch Zuruf gewählt werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so hat der Vorstand die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
- (7) Dem Vorstand obliegt es,  
(7.1) dem Gewerkschaftstag jährlich einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht vorzulegen,  
(7.2) jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Gewerkschaftstag zur Genehmigung vorzulegen,  
(7.3) die Beschlüsse des Gewerkschaftstages auszuführen,  
(7.4) die Befolgung der Satzung zu überwachen,  
(7.5) über Rechtsschutzangelegenheiten gemäß § 8 Abs. 4 zu beschließen,  
(7.6) Mitgliedern, die sich in wirtschaftlicher Notlage befinden, Beitragsstundungen oder -ermäßigung zu gewähren,  
(7.7) in dringenden Fällen außerordentliche Maßnahmen zugunsten der Landesfachgruppe oder ihrer Mitglieder zu ergreifen. Die Bezirksfachgruppen sind umgehend zu informieren. Die außerordentlichen Maßnahmen sind auf dem folgendem Gewerkschaftstag zur Kenntnis zu geben.
- (8) Der Vorstand kann  
(8.1) Mitglieder mit beratender Stimme zu seinen Verhandlungen hinzuziehen;  
(8.2) zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten Arbeitsausschüsse einsetzen, die vor Beschlüssen in diesen Angelegenheiten gutachterlich zu hören sind.
- (9) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (10) Der Geschäftsführer hat nach den Beschlüssen des Vorstandes die Geschäfte zu führen. Er hat den Vorsitzenden laufend, dem übrigen Vorstand auf Verlangen über die Geschäftsvorgänge zu unterrichten. Er hat das Protokoll der Vorstandssitzungen und des Gewerkschaftstages zu führen.
- (11) Das Amt aller Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt. Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre tatsächlichen Aufwendungen für Zwecke der Landesfachgruppe eine vom Vorstand festzusetzende Entschädigung gewährt werden.

## **§ 13 Aufwendungen und Tagegelder**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes, der Arbeitsausschüsse, des Ehrenrates, die Rechnungsprüfer sowie die Delegierten des Gewerkschaftstages können die für die Interessen der Landesfachgruppe notwendigen Aufwendungen und Tagegelder nach einer vom Gewerkschaftstag beschlossenen Regelung erstattet bekommen.
- (2) Sonstige Aufwendungen für Zwecke der Landesfachgruppe können in der nachweislich entstandenen Höhe erstattet werden.



## **§ 14 Rechnungsprüfer**

- (1) Zur Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung wählt der Gewerkschaftstag für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter.
- (2) Kasse, Jahresrechnung und ihre Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen sind dem Gewerkschaftstag schriftlich bekannt zu geben. Die Entlastung des Vorstandes kann in dieser Hinsicht nur auf Antrag erteilt werden.

## **§ 15 Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat besteht aus seinem Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern und einem stellvertretendem Mitglied. Der Gewerkschaftstag wählt die Mitglieder des Ehrenrates für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Der Ehrenrat trifft seine Entscheidung einstimmig.
- (3) Ein stimmberechtigtes Mitglied des Gewerkschaftstages darf dem Ehrenrat nicht angehören.
- (4) Jedes Mitglied und der Vorstand können den Ehrenrat anrufen.
- (5) Der Ehrenrat entscheidet bei Meinungs-verschiedenheiten über die Auslegung der Satzung. Der Rechtsweg bleibt unberührt.

## **§ 16 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf dem Gewerkschaftstag am 03.09.2015 in Hannover beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.